



Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir möchten, dass Sie sich in unserem C.-H.-Jäger-Schwimmbad wohlfühlen. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Haus- und Badordnung. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Nehmen Sie auf die anderen Gäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Besucherinnen und Besucher belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

# Haus- und Badeordnung des C.-H.-Jäger Schwimmbads in Ettenheim

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Barfuß- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabengeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Bildaufzeichnungsgeräte mit Fernübertragung, insbesondere Foto-Handys und Web-Kameras dürfen nicht benutzt werden.
12. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ist ohne deren vorherige Zustimmung nicht gestattet.
13. Beckenumgänge und Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhe betreten werden.

## II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a.) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer entsprechend gültigen Eintrittskarte sein.
6. Einzeleintritte berechtigen nur zum einmaligen Besuch. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeit- und Wertkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt, sofern sie entsprechende Daten beim Kauf der Karte angegeben haben.

### **III. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

### **IV. Benutzung des Bads**

1. Den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Bei Verlust des Schlüssels, ist ein Betrag von 10,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Vor dem Aushändigen der Kleidung ist das Eigentum der Sachen nachzuweisen.
2. Bei Garderobenschränken ohne Pfandschloss hat der Badegast den Schrank mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen.
3. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
4. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

8. Nach dem Benutzen der Rutsche, ist die Auslaufläche sofort zu verlassen.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Startblöcke bei Freigabe der Startblöcke sind untersagt.
10. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmtrainingsgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen ist im Schwimmbcken nicht gestattet.
11. Nichtschwimmer dürfen sich nur in Stehtiefenwasser aufhalten.
12. Kinder unter 7 Jahren unterstehen der Aufsichtspflicht einer erwachsenen Person.
13. Im Kleinkinderbereich und Babybecken besteht die Elternaufsicht.

## **V. Besondere Bestimmungen**

1. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt wurde, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
2. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
3. Im Übrigen gelten die Nummern 1-3 des Abschnittes III. (Haftung) sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

## **VI. Ausnahmen**

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

# Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Carl-Herrmann-Jäger Freibads in Ettenheim



## Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Carl-Herrmann-Jäger Freibads Ettenheim und ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung Haus- und Badeordnung sind Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Carl-Herrmann-Jäger Freibad Ettenheim wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie nach der Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 04.06.2020 wieder betrieben. Es ist also erforderlich, das Infektionskettenrisiko zu minimieren. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektion soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung gegenüber sich selbst und anderen durch die Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

1. Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich
2. Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Startblöcke oder Wasserrutsche. Abstandsregelungen und – Markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutsche, Einstiegsleitern, Beckenumgang, Durchschreitebecken, Umkleidekabinen, Eingang/ Kasse und Kiosk sind zu beachten
3. Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich
4. Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Türe und auf dem Parkplatz
5. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten
6. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden
7. Zeitliche Begrenzung der Badezeit siehe Aushang
8. Einlass nur nach vorheriger Reservierung / Onlinebuchung eTicket, Eine Rückerstattung für gebuchte Tickets oder Umwandlung in ein anderes Zeitfenster erfolgt nicht
9. Kein Verkauf von Saisonkarten

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

1. Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Corona Virus ist der Zutritt **nicht** gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen
2. Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene)
3. Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist
4. Huste und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette)
5. Duschen Sie vor dem Baden an den geöffneten Duschen und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind)
6. Masken müssen bis zur Kasse nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

1. Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln /z. B. 2er Regelung, Abstand min. 1,50 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist
2. Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden
3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und Hinweise des Personals
4. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe
5. Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals
6. Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich
7. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50m) zum Ausweichen
8. Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist
9. Halten Sie sich an die Wegeregelung (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bürgermeisteramt Ettenheim

Stand Juli 2020